



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Konferenz- und Veranstaltungsräume hit-Hotel und Konferenzzentrum GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen im Bereich der mietweisen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen im hit-Hotel und Konferenzzentrum GmbH & Co. KG (nachfolgend hit genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen hit und dem Vertragspartner, soweit dieser Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend "Kunde").
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese zuvor durch hit ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 In allen Räumlichkeiten gilt die Hausordnung der hit Hotel- und Konferenzzentrums GmbH & Co. KG, zu deren Einhaltung der Kunde verpflichtet ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Gäste die AGBs sowie die Hausordnung befolgen und haftet für Zuwiderhandlungen sowie daraus entstehende Schäden.
- 1.4 Alle Gäste, Besucher und Mieter der hit Hotel- und Konferenzzentrum GmbH & Co. KG erkennen diese Hausordnung mit dem Betreten der Veranstaltungsstätte an.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Angebote des hit sind freibleibend, sofern nicht anders angegeben. An Angebote hält sich hit in Ermangelung anderweitiger Bestimmung zwei (2) Wochen gebunden, maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abgabe.
- 2.2 Angebote über Vergütungen haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

3. Weiter- und Untervermietung und Überlassung zur selbstständigen Nutzung

- 3.1 Die Unter- oder Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Geräte und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenstände sowie die Durchführung von Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des hit, wobei das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB abbedungen wird. Ein Fall der Unter- oder Untervermietung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde nicht selbst Veranstalter ist. Die Regeln über die Unter- oder Untervermietung werden entsprechend angewendet, wenn der Kunde einen gewerblichen Vermittler oder Organisator eingeschaltet hat.





3.2 Das Untermietverhältnis wird nur dann durch hit genehmigt werden, wenn durch den Kunden eine schriftliche Erklärung des tatsächlichen Veranstalters bzw. Untermieters vorgelegt wird, in der dieser die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hit akzeptiert und ferner ausdrücklich eine gesamtschuldnerische Haftung mit dem Kunden für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag eingeht.

4. Jugenschutzgesetz

4.1 Es gelten die Bestimmungen des aktuell gültigen Jugenschutzgesetzes, für dessen Einhaltung allein der Veranstalter zuständig und verantwortlich ist. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang.

5. Hörschutz

Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass während Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

6. Videoüberwachung

hit Hotel- und Konferenzzentrums GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass Teile der Veranstaltungsstätte Video überwacht sein können.

7. Anbringen von Schildern

Schilder, Plakate, Tafeln und sonstige Ausschmückungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des HIT Hotel- und Konferenzzentrums GmbH & Co. KG angebracht werden.

8. Mitwirkungspflichten, Veranstaltungszeit und -durchführung

8.1 Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, treffen den Kunden insbesondere folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:

8.2 Terminänderungen hat der Kunde max. 10 Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Eine Verschiebung der Veranstaltung innerhalb von 12 Monaten nach gebuchtem Veranstaltungstermin ist kostenfrei möglich. Es werden lediglich schriftliche Terminänderungen anerkannt.

8.3 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten dazu führen kann, dass eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung nicht sichergestellt werden kann. In diesem Fall kann der Kunde insoweit keinen Mangel geltend machen. Auf Punkt 11.1 dieser AGB wird hingewiesen.





- 8.4 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des hit die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten, kann hit eine bei hit übliche Vergütung der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen oder die Veranstaltung aufgrund einer nachfolgenden Veranstaltung in denselben Räumen abrechnen bzw. ihr einen anderen Raum zuweisen.
- 8.5 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit hit zu erfolgen. Der Kunde hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Zu beachten sind ferner hit- oder hit-Vorgaben, z. B. über das maximale Fassungsvermögen der jeweiligen Räumlichkeiten.
- 8.6 Das Nageln, Dübeln, Bekleben von Wänden und Fußböden und Bühnenelementen, Verlegung von Leitungen, Streichen und das Einbringen von zusätzlichen Tragekonstruktionen ist ohne gesonderte Absprache nicht gestattet.
- 8.7 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einholung aller dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, bspw. die Bestellung von ausreichend Sanitätspersonal, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen, ist allein der Kunde verantwortlich, soweit dieses nicht in den Pflichtenkreis hit als Hausrechtsinhaber fällt.
- 8.8 Der Kunde ist – soweit erforderlich - verpflichtet, die Veranstaltung beim Finanzamt, der GEMA, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und ggf. hit die anfallenden Gebühren zu entrichten. hit ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
- 8.9 Während der gesamten Mietzeit obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen.

9. Mitbringen von Speisen und Getränke

Der Kunde darf die Besucher und Teilnehmer nur mit Speisen und Getränken des im hit ansässigen Gastronomieunternehmens versorgen. Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung vom hit. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten verlangt, dessen Berechnung dem Kunden im Wege des kaufmännischen Bestätigungsschreibens dargelegt oder sonst vereinbart wird.

10. Technische Einrichtungen, Auf- und Abbauzeiten

- 10.1 Soweit hit für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt hit im Namen, mit Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und





- die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe. Er stellt hit von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 10.2 Die Verwendung von eigenen technischen und/oder elektrischen Anlagen des Kunden ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung hit; in diesem Fall müssen die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut (TÜV; DEKRA etc.) zertifiziert sein. Der Kunde haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretende Störungen und Beschädigungen an den Leitungsnetzen und sonstigen Anlagen hit, es sei denn, hit hat diese zu vertreten.
- 10.3 Bestimmte technische Ausrüstungen im hit können nur gemeinsam mit der fachlichen Betreuung durch das hit-Personal genutzt und gebucht werden. Diese Kosten werden mit der bei hit üblichen Vergütung für die jeweiligen Stunden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 10.4 Technisches Equipment, welches an Aufbauarbeiten oder für Generalproben zum Einsatz kommt, wird voll berechnet, sofern es nicht im Angebotspreis enthalten ist.
- 10.5 Die vereinbarte Vergütung für die Räumlichkeiten wird auch für solche Zeiten zusätzlich berechnet, in denen die Räumlichkeiten wegen Auf- und Abbauarbeiten des Kunden nicht anderweitig vermietet werden können.
- 10.6 Die Übergabe der technischen Geräte und Ausstattung vor und nach der Veranstaltung wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

11. WLAN-Nutzung

- 11.1 hit betreibt einen Internetzugang über WLAN. Er gestattet dem Gast für eine festgelegte Dauer eine Mitbenutzung des WLAN-Zugangs zum Internet. Die Mitbenutzung ist eine Serviceleistung hit und ist jederzeit widerruflich.
- 11.2 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Nutzung des Hotspots (Wireless Local Area Network WLAN) hit durch den Kunden.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis kommt durch Erwerb der Zugangsberechtigung sowie durch erstmaligen Login an einem Hotspot mit den dem Kunden zur Verfügung gestellten Zugangsdaten (Absenden der Anmeldedaten) und Freischaltung des WLAN-Zugangs (Annahme) durch hit zustande.
- 11.4 hit ermöglicht als reiner Access Provider dem Kunden nur den Zugang zum Internet, ohne die vom Kunden eingegebenen oder abgerufenen Informationen zu speichern.
- 11.5 Der Gast kann vor seiner Inanspruchnahme des WLAN-Hotspots jederzeit widerrufen.
- 11.6 hit gewährleistet keine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit und/oder lückenlose Übertragung, diese sind insbesondere von der Netzauslastung des Internet-Basisnetzes, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Internetseite und von der Anzahl der Nutzer am jeweiligen Hotspot abhängig.





- 11.7 hit ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des Gasts ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Der Inhaber behält sich insbesondere vor, nach eigenem Ermessen und jederzeit den Zugang auf bestimmte Seiten oder Dienste über das WLAN zu sperren (z.B. gewaltverherrlichende, pornographische oder kostenpflichtige Seiten).
- 11.8 Der Hotspot beinhaltet eine Firewall und keinen Virenschutz. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internets und die Übermittlung von Daten, insbesondere über eine WLAN-Verbindung, mit erhöhten Gefahren und Sicherheitsrisiken verbunden sind. Zur Sicherung des Datenverkehrs wird dem Kunden empfohlen, eine geeignete Software einzusetzen. Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen und Daten, die über die WLAN-Verbindung (Hotspot) übertragen werden, kann hit – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Haftung übernehmen. Es gilt weiterhin §13.
- 11.9 Die Benutzung des Hotspots durch den Kunden erfolgt auf dessen Verantwortung und Risiko. 7.11 Die Prüfung der Eignung des vom Kunden verwendeten Endgerätes für die WLAN-Verbindung obliegt dem Kunden selbst.
- 11.10 Es obliegt dem Kunden, sein Endgerät selbst gegen Viren, Spams und dergleichen zu schützen.
- 11.11 Persönliche Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.
- 11.12 hit übernimmt daher keine Haftung für Schäden an der Hard- oder Software des Endgerätes des Kunden, für Datenverlust oder andere Sachschäden, die auf eine Nutzung des Hotspots zurückzuführen sind, es sei denn, das den Schaden verursachende Ereignis wurde von hit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Es gilt weiterhin §13.
- 11.13 Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, dass das von ihm benutzte Endgerät und die darauf befindliche Software frei von Viren und anderen Schadprogrammen sind. Im Falle eines dadurch hit verursachten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens hat der Kunde hit vollen Ersatz zu leisten.
- 11.14 Dem Kunden ist es untersagt, die Zugriffsmöglichkeit auf das WLAN missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen oder die Zugriffsmöglichkeit zur Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen zu verwenden. In jedem Fall dieser Verstöße ist hit berechtigt, die WLAN-Verbindung sofort zu unterbrechen.
- 11.15 Wird hit von Dritten wegen Handlungen in Anspruch genommen, die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Hotspots gesetzt und/oder verursacht worden sind, ist der Kunde verpflichtet, hit hinsichtlich aller dieser Ansprüche vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen frei zu halten.





- 11.16 hit stellt über WLAN nur einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch hit, insbesondere nicht, ob sie schädliche Software (z. B. Viren) enthalten. Der Kunde ist für die Inhalte, die er über den Hotspot abrufen, über den Hotspot einstellt oder die in irgendeiner Weise von ihm verbreitet werden, gegenüber hit und Dritten selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere: – das WLAN weder zum Abrufen noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten nutzen, – keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen, – die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten, – keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten, – das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und/oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen.
- 11.17 Dem Kunden ist es nicht gestattet, seine Hotspot-Zugangsdaten gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte zu überlassen.
- 11.18 Der Kunde hat auch die Kosten zu tragen, die durch unbefugte Nutzung des Hotspots durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

12. Verlust/Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

- 12.1 Für mitgeführte oder mitgebrachte Gegenstände, einschließlich Ausstellungsstücken, technischen Anlagen des Kunden oder Untermieters oder persönlichen Gegenständen, trifft hit keine Aufsichts- oder Verwahrpflicht. Ohne gesonderte Abrede ist hit nicht zur Aktivierung hausinterner Überwachungs- und Sicherungssysteme verpflichtet.
- 12.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung und den Bestimmungen des Brandschutzes zu entsprechen.
- 12.3 Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, darf hit die Entfernung und Lagerung im Auftrag und zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben Gegenstände nach dem Ende der Mietzeit in den Räumen, bei denen ein solches Vorgehen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist und führen diese Gegenstände zu einer Behinderung oder der Unmöglichkeit einer nachfolgenden Vermietung, so hat der Kunde hit den Ausfall einschließlich eines entgangenen Gewinnes sowie etwaige Mängelansprüche anderer Kunden zu ersetzen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes, Schadens oder Gewinnes bleibt dem Kunden unbenommen.

13. Vergütung und Zahlungsbedingungen





- 13.1 Die vom Kunden für die Leistungen hit geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag, ggf. in Verbindung mit der bei hit üblichen Vergütung.
- 13.2 Die Vergütung ist davon unabhängig, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von hit bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 13.3 Soweit produktionsbedingt oder aufgrund besonderer, nicht vorhersehbarer Ereignisse Leistungsänderungen vorgenommen werden müssen, behält sich hit vor, die daraus resultierenden Mehr- oder Minderkosten nach Aufwand abzurechnen. Soweit zutreffend, wird dabei die dem Angebot zugrunde liegende Vergütung, ansonsten die bei hit übliche Vergütung berechnet.
- 13.4 Sämtliche in den Angeboten hit ausgewiesenen Vergütungen sowie die bei hit üblichen Vergütungen sind Bruttobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von hit zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 13.5 Vertraglich vereinbarte Leistungen, die vom Kunden nicht angenommen werden, werden dem Kunden voll in Rechnung gestellt. Kann eine anderweitige Vermietung realisiert werden, so trägt der Kunde nur die durch seine Nichtabnahme entstandenen Kosten.
- 13.6 Rechnungen vom hit sind zum angegebenen Fälligkeitsdatum zahlbar. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind zehn (10) Tage nach Rechnungseingang zahlbar. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge oder Skonti.
- 13.7 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Insbesondere ist hit zur Berechnung von Verzugszinsen i. H. des § 288 BGB berechtigt, somit von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Schadens oder eines weiteren Verzugschadens (u. a. aus § 286 BGB) durch hit ist nicht ausgeschlossen.
- 13.8 hit kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn hit hohe Vorausleistungen (etwa Material) erbringen muss oder wenn sich die Leistungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss verschlechtert oder eine Verschlechterung bekannt wird, ohne dass dieses für hit vor Vertragsschluss erkennbar war.
- 13.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zudem kann der Kunde mit einer Gegenforderung aufrechnen, die an die Stelle eines ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechts aus diesem Vertragsverhältnis getreten ist.
- 13.10 Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur beschränkt auf dasselbe Vertragsverhältnis. Der Kunde kann sein Zurückbehaltungsrecht aber wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche ausüben.





- 13.11 Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und der Veranstaltung vier (4) Monate und erhöhen oder vermindern sich die Kosten der Leistungserbringung für hit durch für diese nicht vorhersehbare und nicht beeinflussbare Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, so kann die geschuldete Vergütung entsprechend den geänderten Umständen um maximal 10 % erhöht oder vermindert werden.
- 13.12 Vom Kunden verursachte außerordentliche organisatorische Aufwendungen (z. B. mehrfache Planungsbesprechungen der Kundenveranstaltung) sind zusätzlich zu vergüten.

14. Stornierung

- 14.1 Dem Kunden steht ein vertragliches Stornierungsrecht zu. Storniert der Kunde seinen Vertrag, hat er folgende Prozentsätze der geschuldeten Vergütung für Räumlichkeiten, technische Ausrüstung, Technikpersonal und sonstige Leistungen zu zahlen:
- 14.2 Für Stornierungen der Veranstaltung gelten folgende Fristen und Kostenentschädigungen:
 - 14.2.1 Bis 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn: 30€
 - 14.2.2 Ab 10. Werktage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Gesamtkosten
 - 14.2.3 Absage am Tag des Veranstaltungsbeginns oder bei Nichterscheinen: 100% der Gesamtkosten
- 14.3 Es werden lediglich schriftliche Terminänderungen/Stornierungen anerkannt.
- 14.4 Preisnachlässe und Rückerstattungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht gewährt. Es gilt der vertraglich vereinbarte Gesamtpreis.
- 14.5 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass hit infolge einer Weitervermietung höhere Aufwendungen erspart hat.
- 14.6 Der Rücktritt aus wichtigem Grund bleibt unbenommen.

15. Rücktritt hit

- 15.1 Kommt der Kunde mit einer geschuldeten Leistung, insbesondere einer Vorauszahlung, in Verzug, kann hit nach dem Verstreichen einer durch hit gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 15.2 Ferner ist hit berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls – höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht; die Parteien verstehen unter höherer Gewalt auch die Folgen einer Epidemie oder einer Pandemie, wie z.B. die Covid-19 Pandemie und unter Unmöglichkeit auch den Umstand, dass die Veranstaltung wegen nach Vertragsschluss eingetretener Änderungen in dem dafür vorgesehenen Raum nicht durchgeführt werden können; – Veranstaltungen gebucht werden unter





irreführenden oder falschen Angaben über wesentliche Tatsachen, z. B. über den Kunden, die Teilnehmer oder der Art der Veranstaltung; – hit begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit, oder das Ansehen des hit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich hit im hit zuzurechnen ist; – die Regelungen der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) und/oder feuerpolizeiliche Bestimmungen und/oder gesundheitspolizeiliche Vorgaben (z.B. infolge der Covid-19 Pandemie) oder sonstige rechtliche Bestimmungen nicht berücksichtigt werden; – eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung vorliegt.

16. Mängel

- 16.1 Sollten an den Lieferungen oder Leistungen hit Mängel auftreten bzw. die Leistungen gestört werden, hat der Kunde dies nach der Feststellung unverzüglich zu rügen, damit hit die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen herzustellen. Bei Übergabe der Räumlichkeiten, technischen Geräte und Ausstattung vor und nach der Veranstaltung wird in einem Übergabeprotokoll erstellt.
- 16.2 Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Veranstalter nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall anlässlich der Rückgabe der Räume an hit spätestens nach sieben (7) Tagen erhoben werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel rechtzeitig anzuzeigen, so tritt insoweit ein Anspruch auf Minderung der Vergütung nicht ein.
- 16.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzes gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen.

17. Haftung hit

- 17.1 Im Fall des Vorsatzes haftet hit unbeschränkt. In Fällen grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet hit auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 17.2 Die Haftung aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, aus Verzug, wegen Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 17.3 Vorstehende Regelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 17.4 hit haftet ohne eigenes Verschulden nicht für Gegenstände, die sich im Rahmen von Seminaren oder Veranstaltungen im Veranstaltungsgebäude





befinden oder die der Benutzer aus sonstigen Gründen in die gemieteten Räume eingebracht hat.

18. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden, Räumen und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden, es sei denn der Kunde weist nach, dass ihm ein Verschulden hieran nicht trifft.

19. Sonstiges

- 19.1 hit und der Kunde werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten, sofern es nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- 19.2 Der Kunde wird davon unterrichtet, dass hit seine Daten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt und speichert. Soweit hit zur Einschaltung von Subunternehmern oder zur Abtretung von Rechten und Pflichten berechtigt ist, können die insoweit erforderlichen Daten auch an die betreffenden Dritten weitergegeben werden. Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt.
- 19.3 hit ist zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt.
- 19.4 hit darf den Kunden als Referenzkunden benennen.
- 19.5 Gemäß der gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung der E-Rechnung werden wir spätestens ab dem 1. Januar 2027 auf das elektronische Rechnungsformat (z.B. XRechnung, ZUGFeRD) umstellen. Bis dahin nutzen wir die bestehende Übergangszeit und versenden Rechnungen weiterhin im PDF-Format, sofern Sie dem nicht widersprechen. Mit Annahme unserer Angebote oder Bestellungen erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, Rechnungen im PDF-Format zu erhalten. Sollten Sie eine Umstellung auf ein anderes Format bereits vor 2027 wünschen, bitten wir um entsprechende Mitteilung.
- 19.6 Erfüllungsort ist Hamburg, Gerichtsstand ist Hamburg, soweit nicht deutsche Gesetze einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreiben. Auf alle Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 19.7 Sollte eine Bestimmung oder mehrere dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Übrigen hiervon nicht berührt.

